



Öffentliche **Beschluss**vorlage

Amt für Bürger- und
Ratsservice

30.09.2026

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Frau Smolka

Telefon: 492-3361

Smolka@stadt-muenster.de

Betrifft

Vorstand der Fachklinik Hornheide e. V.
- Vertretung der Stadt Münster -

Beratungsfolge

07.10.2026 Rat

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Der Mitgliederversammlung des Vereins der Fachklinik Hornheide e. V. wird vorgeschlagen, als Vertretung der Stadt Münster

RH Andreas Bracht in den Vorstand der Fachklinik Hornheide e. V.

zu entsenden.

Begründung:

Gemäß § 12 Abs. 1 der Satzung des Vereins Fachklinik Hornheide e.V. besteht der Vorstand aus einem Vorsitz, einer Stellvertretung und drei weiteren Mitgliedern. Gemäß § 12 Abs. 3 der Satzung sind die Deutsche Rentenversicherung Westfalen, die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft Bahn See und der Landschaftsverband Westfalen-Lippe im Vorstand vertreten. Darüber hinaus sollen die Bezirksregierung Münster und die Stadt Münster dem Vorstand angehören. Die Stadt Münster hat damit einen Sitz im Vorstand der Fachklinik Hornheide.

Gemäß § 11 Abs. 9 der Satzung des Vereins der Fachklinik Hornheide e.V. wählt die Mitgliederversammlung den Vorstand.

Frau Silke Busch wurde auf Vorschlag des Rates auf der Mitgliederversammlung am 14.11.2022 in den Vorstand gewählt. Die vierjährige Amtszeit endet regulär zur Mitgliederversammlung im November dieses Jahres. Die Fachklinik Hornheide bittet um Mitteilung, wer als Vertretung der Stadt Münster zur Entsendung durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand vorgeschlagen wird.

Die Fraktionen und Ratsgruppen wurden mit Schreiben vom 10.08.2026 über den Sachverhalt informiert. Die CDU-Fraktion schlägt mit Mail vom 21.09.2026 vor, als Nachfolge Ratsherrn Andreas Bracht für die Wahl in den Vorstand zu benennen. Weitere Vorschläge liegen nicht vor.

Die nächste Mitgliederversammlung des Vereins der Fachklinik Hornheide findet im November 2026 statt. Die Wahl der Nachfolge erfolgt für vier Jahre.

Hinweis:

Der § 12 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz LGG) regelt die Gleichstellung von Frauen und Männern in Gremien. Nach § 12 Abs. 7 LGG NRW sollen Gremien geschlechtsparitatisch besetzt werden.

Eine Bekräftigung der Regelung des § 12 LGG und der bisherigen Beschlüsse findet sich in der am 19.09.20218 durch den Rat beschlossenen Vorlage V/0503/2018 „Europäische Charta für die Gleichstellung von Männern und Frauen auf lokaler Ebene – 3. Aktionsplan“, im Themenfeld 1.2 „Frauen ins Rathaus“ – Paritätische Besetzung von Gremien. Bereits im 2. Aktionsplan für die Jahre 2013-2015 hatte der Rat beschlossen: „Der Rat richtet an die neu gewählten Ratsmitglieder die Erwartung, dass sie bei der Besetzung von Ausschüssen, Kommissionen und Beiräten sowie bei der Besetzung der Aufsichtsräte aller städtischen Gesellschaften die Verpflichtungen aus dem Landesgleichstellungsgesetz gewissenhaft beachten und diese Gremien nach Maßgabe der Gesetze geschlechtsparitatisch besetzen werden“.

gez.

Tilman Fuchs
Oberbürgermeister